

**Leistungstypspezifische Regelungen gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m.
Anlage 1e Berliner Rahmenvertrag (BRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII**

Einrichtungsart: Ambulante Dienste gemäß SGB XII
Leistungstyp: Betreutes Einzelwohnen (BEW)
für den Personenkreis nach § 67 SGB XII

1. Personenkreis

Allgemeine Beschreibung

Personen im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind Frauen und Männer, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und/ oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Vorrangigkeit von Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII bzw. der anderen Sozialgesetzbücher ist zu beachten, wenn und soweit der konkrete Hilfebedarf durch diese Leistungen tatsächlich abgedeckt wird.

Spezifische Ergänzung zum Betreuten Einzelwohnen

Personen, die zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und Weiterentwicklung der Fähigkeiten zum eigenständigen Wohnen der Beratung und Anleitung bedürfen.
Der Personenkreis benötigt keine täglichen, aber regelmäßige Leistungen sozialpädagogischer Fachkräfte.

2. Ziel der Leistung

Allgemeine Zielsetzungen

- Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung und/ oder
- Milderung der sozialen Schwierigkeiten und Vorbereitung auf andere Hilfeformen und/ oder
- Verhinderung von Verschlimmerung der Schwierigkeiten und Vorbereitung auf spezialisierte Leistungsangebote
- Wiederherstellung und Festigung familiärer und/ oder sozialer Kontakte

Spezifische Ziele zum Betreuten Einzelwohnen

Die Maßnahmen sollen zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung in eigenem Wohnraum befähigen.
Anzustreben ist, dass bei Abschluss der Maßnahme pro Haushalt eine mietvertraglich abgesicherte Wohnung zur Verfügung steht.

3. Art der Leistung

Auf der Basis eines individuellen Hilfeplanes werden die Leistungen einzelfallorientiert - unter Anwendung anerkannter Methoden der Sozialarbeit- erbracht in Form von:

- Information
- Beratung
- Anleitung
- Unterstützung
- Übernahme

4a. Inhalt der Leistung

Die Allgemeinen Begriffsbestimmungen werden in Anlage 1 definiert.

Information

- über das durch die Einrichtung zur Verfügung gestellte Leistungsangebot mit der Beschreibung aller Rechte und Pflichten des Leistungserbringers und der Leistungsberechtigten
- über Angebote im Stadtteil

Beratung

- zum Erhalt und/ oder zur Erlangung eigenen Wohnraumes
- zur Antragstellung auf Arbeitslosengeld I, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt), Wohngeld usw. und ggf. Vermittlung
- zur Inangriffnahme der Schuldenregulierung, ggf. Vermittlung an eine Schuldnerberatungsstelle
- bei anhängigen Strafsachen, ggf. Vermittlung
- zur Beschaffung von Dokumenten und Nachweisen
- zu Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung, ggf. Vermittlung an entsprechende Institutionen
- zu gesundheitlichen Fragen
- zur Aufnahme und Wiederherstellung familiärer und gesellschaftlicher Kontakte
- zur Freizeitgestaltung
- zur Bearbeitung spezieller persönlicher Problemschwerpunkte, z.B. Umgang mit Sucht, Sexualität, Gewalt und unterschiedlichen kulturellen und traditionellen Wertmaßstäben, ggf. Vermittlung an entsprechende Institutionen

Anleitung

- zur eigenständigen Haushaltsführung, Selbstversorgung
- zur Einhaltung von Verpflichtungen
- bei der Erarbeitung von Konfliktbewältigungsstrategien
- bei Problemen mit der Hausgemeinschaft und der Hausverwaltung

Unterstützung

- bei der Verwendung eigenen Einkommens
- beim Umgang mit Behörden und Institutionen, ebenso mit Vermietern, Arbeitgebern und Ausbildungsstätten
- bei der Organisation des Alltags, der Entwicklung zur Eigenständigkeit, z.B. soziales Kompetenztraining, Training der Alltagsfähigkeit und des Wohnens

Übernahme

Die unter den vorgenannten Leistungsarten aufgeführten Leistungsinhalte werden nur teilweise und zeitlich befristet als Übernahmeleistung erbracht.

4b. Umfang der Leistung

Der Personalschlüssel beträgt 1 Fachkraft zu 11,4 Leistungsberechtigten.

4c. Verfahrensregelungen

Hilfebedarfsermittlung (Anlage 3)

Fragen potentiell Leistungsberechtigte beim Träger der Sozialhilfe an, ermittelt dieser den Hilfebedarf unter Beteiligung der/des Leistungsberechtigten und stellt Art und Umfang der Hilfemaßnahme (Leistungstyp) fest. Dem Leistungserbringer werden die notwendigen Informationen zum Hilfebedarf zur Verfügung gestellt.

Fragen potentiell Leistungsberechtigte bei einem Leistungserbringer an, stellt dieser im Einvernehmen mit der/dem Leistungsberechtigten die notwendigen Informationen in Form einer Hilfebedarfsermittlung (Ersteinschätzung zur Anspruchsbegründung) zusammen und übermittelt diese an den zuständigen Träger der Sozialhilfe. Dieser stellt Art und Umfang der Hilfemaßnahme fest und erteilt ggf. eine Kostenübernahme.

Die Hilfebedarfsermittlung ist nach Lebensbereichen gegliedert und enthält neben den Anspruchsvoraussetzungen Angaben zu Stammdaten (Erstkontaktbogen), beabsichtigten kurzfristigen Maßnahmezielen sowie eine Ersteinschätzung zum Hilfeumfang (Leistungstyp).

Der Träger der Sozialhilfe erteilt unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
Er erstellt in geeigneten Fällen einen Gesamtplan.

Hilfeplan (Anlage 4)

Nach Feststellung des Hilfebedarfs und der Bescheiderteilung erstellt der Leistungserbringer im Zusammenwirken mit der/dem Leistungsberechtigten innerhalb von sechs Wochen einen individuellen Hilfeplan und stellt diesen dem Träger der Sozialhilfe zur Verfügung.

Der Hilfeplan ist nach Lebensbereichen gegliedert und enthält Aussagen über den vorliegenden Bedarf und die vorhandenen Ressourcen sowie die mit der leistungsberechtigten Person vereinbarten Ziele und geplanten Maßnahmen.

Der Hilfeplan wird unter Beteiligung der/ des Leistungsberechtigten überprüft und weiterentwickelt.
Der Träger der Sozialhilfe hat das Recht auf Einblick in den Hilfeplan im gesamten Maßnahmezeitraum.

Hilfeplanfortschreibung (Anlage 4)

Zur Beantragung einer Verlängerung der Maßnahme wird der Hilfeplan fortgeschrieben und vor Ablauf der Maßnahme an den Träger der Sozialhilfe übermittelt. Die Übermittlung des Hilfeplans soll sechs Wochen¹ vor Ablauf der Maßnahme erfolgen.

Die Fortschreibung des Hilfeplans dient der Zielüberprüfung und der Überprüfung der Eignung der festgelegten Maßnahmen. und enthält insbesondere Aussagen darüber, welche:

- der einzelnen formulierten Ziele nicht, noch nicht, teilweise oder vollständig erreicht wurden;
- Leistungen zur Zielerreichung beigetragen bzw. nicht beigetragen haben;
- Bedarfe weiterhin vorhanden sind und welche neuen Bedarfe unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen bestehen;
- Maßnahmen weiterhin erforderlich sind;
- veränderten und neuen Ziele und Maßnahmen vereinbart wurden.

Vor Verlängerung der Maßnahme soll ein persönliches Gespräch zwischen dem/ der Leistungsberechtigten, dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe stattfinden.

Abschluss der Maßnahme (Anlage 4)

Nach Beendigung der Maßnahme ist innerhalb von vier Wochen eine abschließend fortgeschriebene Fassung des Hilfeplans beim Träger der Sozialhilfe einzureichen. Diese enthält Aussagen über die Zielerreichung der Maßnahme und ggf. weiterhin bestehende Bedarfe.

Eine irreguläre Beendigung (Abbruch oder Kündigung) der Maßnahme ist dem Leistungsträger zusätzlich unter kurzer Angabe von Gründen – soweit bekannt - unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutz

Personenbezogene Daten, die bei den Leistungsberechtigten erhoben werden, dürfen an andere Stellen nur weitergegeben werden, wenn die Leistungsberechtigten damit einverstanden sind. Die Einwilligung ist bei der Datenerhebung schriftlich einzuholen.

Die Leistungsberechtigten sind darüber aufzuklären, wie ihre Daten verwendet werden, an welche Stellen und zu welchem Zweck sie übermittelt werden.

¹ je nach Leistungstyp und Bewilligungszeitraum, ggf. entsprechend Vorgaben in der KÜ

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert werden kann, dies ggf. aber die Leistungsgewährung unmöglich macht.

5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung

Eine Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII für den Leistungstyp liegt vor.

5.1 Grundlagen für eine Leistungsvereinbarung

Konzeption

Die fachliche Konzeption enthält Angaben über:

- die besonderen Lebenslagen und die sozialen Schwierigkeiten der Zielgruppe
- das Verfahren bei Aufnahme, Beendigung bzw. Abbruch
- die Art der verwendeten Methoden der Sozialarbeit
- Art und Umfang des Wohnangebotes
- Art, Umfang und Erreichbarkeit des Leistungsangebotes
- Beschäftigungsumfang des Personals sowie Beschreibung der Einsatzbereiche
- die Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Hilfeplanung und am Hilfeprozess
- den Personalschlüssel gemäß Leistungsbeschreibung
- die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle
- die Art der Dokumentation
- die Kooperationsbeziehungen mit dem sonstigen sozialen Hilfesystem
- die Erfüllung des personellen Ausstattungsstandards hinsichtlich des Personalschlüssels gemäß Leistungsbeschreibung
- die Personalqualifikation der sozialpädagogischen Fachkräfte

Personelle Ausstattungsstandards

Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen (Fachhochschule/ Bachelor of Arts) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- sonstige Fachkräfte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Sächliche Standards

Als Arbeitsort der Beschäftigten stehen angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.

Räumliche Mindeststandards der Einrichtung

Die räumlichen Mindeststandards werden in Anlage 2 ausgeführt.

Das Einrichtungsumfeld muss geeignet sein, das Hilfeziel zu erreichen.

Vertrag über Leistungen gemäß § 68 SGB XII

Der Vertrag über die Leistungserbringung soll insbesondere Angaben enthalten über:

- das Ziel der Maßnahme
- die Art der Leistung
- verbindliche Regelungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten

Dokumentation und Qualitätssicherung

Grundlage

Es gelten die Regelungen des Berliner Rahmenvertrages.

Der Leistungserbringer ist zur Einhaltung der Qualitätsstandards verpflichtet. Er kann sich an Qualitätsgemeinschaften/ Qualitätsnetzwerken beteiligen und zertifizieren/ prüfen lassen.

Der Leistungserbringer benennt Qualitätsbeauftragte, die für die interne Qualitätssicherung zuständig und Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für Dritte sind.

Strukturqualität

Die fachliche Konzeption wird nach Maßgabe der tatsächlichen Veränderungen überprüft, weiterentwickelt und fortgeschrieben. Veränderungen der Konzeption werden mit dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger abgestimmt.

Der Leistungserbringer verfügt über eine detaillierte Auflistung der beschäftigten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter mit Angaben zur Qualifikation und zum Beschäftigungsumfang.

Zur Qualitätssicherung stellt der Leistungserbringer Fortbildung, Supervision und den Zugang zu aktueller Fachliteratur für die Fachkräfte sicher.

Der Leistungserbringer führt einen aktuellen Nachweis über die zur Einrichtung gehörenden Flächen mit Nutzungsart, Quadratmeter und Anzahl der Räume.

Der Leistungserbringer informiert über die Leistungs- und Finanzierungsgrundlage seines Angebots.

Prozessqualität

Der Leistungserbringer erstellt je Leistungsberechtigter/ Leistungsberechtigtem folgende Dokumentation:

- das Stamblatt
- die Hilfebedarfsermittlung, gegliedert in folgende Lebensbereiche:
 - Wohnen
 - Arbeit und Qualifizierung
 - Wirtschaftliche Verhältnisse
 - Rechtliche Situation
 - Soziales
 - Gesundheit
 - Sonstiges
- den Hilfeplan mit Aussagen zu:
 - den Lebensbereichen
 - Selbsthilfepotentialen und Defiziten
 - Kurz- und mittelfristigen Zielen
 - Festlegungen der einzelnen Maßnahmen und Vereinbarungen

Der Hilfeplan wird unter Beteiligung der Leistungsberechtigten überprüft und weiterentwickelt.

Ergebnisqualität

Der Standardisierte Jahresbericht des Leistungserbringers (siehe Anlage 3) wird dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger bis spätestens 31.3. des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres vorgelegt.

Standards für Ergebnisqualität werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Anlage 1 - Allgemeine Begriffsbestimmungen für Leistungstypen nach § 67 SGB XII

zu 3. Art der Leistung

Im Folgenden werden die verschiedenen Arten der Leistung - orientiert an den Empfehlungen der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., der BAG Straffälligenhilfe e.V. - begrifflich bestimmt.

Information

Situationsbezogene Unterrichtung über die zur Bewältigung der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und notwendigen Handlungen.

Beratung

Planmäßiger und mit Regelmäßigkeit stattfindender Kommunikationsprozess mit dem Ziel, die Ursachen der sozialen Schwierigkeiten festzustellen und den Leistungsberechtigten bewusst zu machen sowie die zur Bewältigung der Schwierigkeiten notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren. Er umfasst die Ermittlung des Sachverhaltes, die Definition von Hilfezielen, die Festlegung der zur Zielerreichung notwendigen Schritte, die Überprüfung des Verlaufs sowie die Anpassung der Ziele und Maßnahmen an veränderte Sachverhalte. Beratung beinhaltet auch die Unterrichtung über sonstige Angebote, Hilfen usw. sowie ggf. die Vermittlung an entsprechende Institutionen oder Anschlusshilfen.

Anleitung

Persönliche Hilfe bei der selbständigen Erledigung der zur Bewältigung der konkreten Notsituation notwendigen Handlungen und zu einem sinnvollen Einsatz der Selbsthilfefähigkeiten.

Unterstützung

Persönliche Hilfe mit dem Ziel, die vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie verloren gegangene Fähigkeiten wiederzuerwerben.

Übernahme

Teilweise oder vollständige Erledigung der Tätigkeiten im Ablauf des täglichen Lebens, soweit diese von der/dem Leistungsberechtigten auch mit Anleitung oder Unterstützung nicht oder noch nicht bewältigt werden können. Übernahme als Teilleistung kann im Rahmen der Leistungstypen der Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII nur für begrenzte Zeiträume und mit dem Ziel einer Überleitung in andere Hilfearten oder der Schaffung der Grundvoraussetzungen für das Einsetzen anderer Leistungsarten in Betracht kommen.

Unterstützung, Anleitung und Übernahme umfassen jeweils auch Information und Beratung.

Krisenintervention

Persönliche Hilfe mit dem Ziel, eine Krise aufzufangen und zu bewältigen.

Pflege

Vergütungsrelevante Grund- und Behandlungspflege in Orientierung an häusliche Krankenpflege. Hilfs-, Arznei- und Verbandsmittel sind in der Vergütung nicht enthalten.

Unterkunft

Vergütungsrelevante Bereitstellung von Wohn- und Gemeinschaftsflächen unter Berücksichtigung der vereinbarten Mindeststandards.

Verpflegung

Vergütungsrelevante Bereitstellung von Mahlzeiten.

zu 4b. Umfang der Leistung

Die Personalschlüssel beziehen sich nur auf Fachkräfte im Sinne der Definition des Gliederungspunktes 5.1. zur Erfüllung personeller Ausstattungsstandards. Sie beinhalten nicht die Leitungsstellen und die Nachtbereitschaft.

**Anlage 2 – Räumliche Mindeststandards
Leistungstyp Betreutes Einzelwohnen (BEW) für den Personenkreis nach § 67 SGB XII**

	Größe der Wohnung	Mindestfläche in m²	Anmerkung/ Sonderregelungen
Wohnung	1-2 Zimmer	keine	Es steht pro Leistungsberechtigter/m ein Einzelzimmer zur Verfügung.
			In begründeten Fällen für zwei Leistungsberechtigte in einer Wohnung mit mindestens zwei Zimmern möglich.
Einzelzimmer		mind. 10 m ²	
Gemeinschaftsraum	nicht notwendig		
Sanitärbereich	1 WC, Dusche/Wanne		
Küche	Küche/Küchenzeile		